

Satzung

Eissportclub Holzkirchen e.V. (ESC)



Der Verein ESC Holzkirchen tritt für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie Diversität und geschlechtsunabhängige Chancen- und Entfaltungsfreiheit ein. Daher sind in dieser Satzung sämtliche Formen (weiblich, männlich, divers, u.a.) genderneutral gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wird ausschließlich und einheitlich die männliche Form verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Überschriften sollen die Orientierung innerhalb der Satzung erleichtern, jedoch nicht der Auslegung einzelner Regelungen dienen. Gleiches gilt für die nachfolgende Inhaltsübersicht.

Inhaltsverzeichnis

ERSTER ABSCHNITT – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1 NAME, EINTRAGUNG, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR	2
§ 2 ZWECK DES VEREINS, TÄTIGKEIT DES VEREINS UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	2
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT.....	2
§ 4 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT	3
ZWEITER ABSCHNITT – MITGLIEDSCHAFT	3
§ 5 MITGLIEDSARTEN.....	3
§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN	3
§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
§ 8 BEITRAGSLEISTUNGEN.....	5
§ 9 RUHEN UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 10 VEREINSSTRAFEN UND ORDNUNGSMITTEL.....	7
§ 11 DATENSCHUTZ.....	7
DRITTER ABSCHNITT – ORGANISATION	8
§ 12 ORGANE DES VEREINS.....	8
§ 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	8
§ 14 VORSTAND	12
§ 15 VEREINSAUSSCHUSS	15
§ 16 RECHNUNGS- UND KASSENPRÜFER.....	15
VIERTER ABSCHNITT – ABTEILUNGEN	15
§ 17 ABTEILUNGEN	15
FÜNFTER ABSCHNITT – SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	16
§ 18 JAHRESRECHNUNG	16
§ 19 SONSTIGE BESTIMMUNGEN	16



ERSTER ABSCHNITT – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 21. August 1980 gegründete Verein führt den Namen „Eissportclub Holzkirchen e.V. (=ESCH)“ und will die Tradition der im Herbst 1933 gegründeten Eishockeyabteilung des damaligen Wintersportvereins fortsetzen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Holzkirchen, Landkreis Miesbach.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Miesbach eingetragen unter der Nr. VR 306.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Tätigkeit des Vereins und allgemeine Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Eissports, des Floorballs und des Inline-Hockeys oder anderer dem Eissport verwandter Sportarten oder Betätigungen.
- (2) Zur Erreichung dieses Zweckes obliegt dem Verein die Durchführung von geordneten Trainingsstunden, Lehrgängen, Turnieren und sonstigen sportlichen Veranstaltungen unter Einhaltung des Amateurstatus sowie der einschlägigen internationalen und nationalen Regelungen.
- (3) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er vertritt das Motto „Eissport is family“ und fördert die Idee, dass Sport als verbindende Kraft zwischen Kulturen und Nationalitäten wirken kann. Jedes Amt im Verein ist vom Geschlecht unabhängig für alle gleichermaßen zugänglich. Die Vereinsmitglieder treten verfassungs- und fremdenfeindlichen, rassistischen, gewaltverherrlichenden und politisch extremistischen Auffassungen und Aktivitäten ebenso entschieden entgegen wie allen Erscheinungsformen von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (5) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins und der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschläge bzw. Übungsleiterfreibeträge (§§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) durch Vorstandsbeschluss einen pauschalen Aufwändungsersatz erhalten. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dieser ist für das jeweils laufende Geschäftsjahr



nach Entstehung bis zum 31. Juli des folgenden Geschäftsjahres geltend zu machen. Erstattungen werden nur gewährt, sofern und soweit die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden und angemessen sind.

- (6) Zuwendungen aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die bestimmten Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (=BLSV) und des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. (=BEV) und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung kraft dieser Satzung unmittelbar als für sich verbindlich an. Änderungen im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BEV und dem BLSV an.
- (2) Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszwecks gemäß **§ 2** zulässig. Über den Beitritt und das Ausscheiden entscheidet der Vorstand.

ZWEITER ABSCHNITT – MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitgliedsarten

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern gemäß Abs. (2) passiven Mitgliedern gemäß Abs. (3) sowie Ehrenmitgliedern gemäß Abs. (4). Grundvoraussetzung für jede Art der Vereinsmitgliedschaft ist das Bekenntnis zu den Grundsätzen des Vereins nach **§ 2 Abs. (3)** und zum Verhaltenskodex sowie dazu, den Zweck und das Ansehen des Vereins zu fördern und alles zu vermeiden, was dessen Zweck und Ansehen schädigt bzw. gefährden kann.
- (2) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die eine vom Verein angebotene Sportart im Verein ausübt.
- (3) Passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sowie sonstige Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit werden.
- (4) Der Vorstand kann Personen, die sich im Zusammenhang mit dem Verein oder dessen Zweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Schrift- oder Textform an den Vorstand erforderlich. Jeder Aufnahmeantrag enthält die obligatorische Erklärung, dem Verein als Mitglied beitreten zu wollen. Beschränkt geschäftsfähige natürliche Personen (z.B. Jugendliche) bedürfen zur Antragstellung der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (d.h. regelmäßig der Eltern). Im Übrigen ist der Aufnahmeantrag einer noch nicht volljährigen oder geschäftsunfähigen natürlichen Person bzw. juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder einer sonstigen Personenvereinigung mit rechtlicher Selbständigkeit von dem/den jeweiligen gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.



- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen binnen vier (4) Wochen nach Eingang des Antrags. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.
- (3) Soweit der Vorstand einem Aufnahmeantrag stattgibt, erfolgt die Aufnahme für mindestens ein Kalenderjahr und die Mitgliedschaft kann, vorbehaltlich der Regelungen in § 9 Abs. (4) und Abs. (6), durch Austritt beendet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein wird erst wirksam mit Übermittlung der entsprechenden Aufnahmeerklärung des Vorstands in Schrift- oder Textform sowie Zahlungseingang des ersten Mitgliedsbeitrags. Sofern nach Maßgabe von § 8 in der Beitragsordnung vorgesehen ist, dass eine Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr zu leisten ist, setzt das Wirksamwerden der Mitgliedschaft zudem die vollständige Zahlung der einmaligen Aufnahmegebühr voraus.
- (5) Über die Wiederaufnahme von der Mitgliederliste gestrichener oder ausgeschlossener Mitglieder gemäß § 9 Abs. (4) und Abs. (6) entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (6) Mit Einreichung des Antrags auf Erwerb der Vereinsmitgliedschaft unterwirft sich der Antragsteller den Vereinsstatuten, insbesondere der Satzung des Vereins, in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die für die Mitglieder maßgeblichen Vereinsstatuten sind auf der Internetseite des Vereins abrufbar.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung, den Vereinsordnungen und dem Verhaltenskodex am Vereinsleben (z.B. sportlichen Veranstaltungen) und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen sowie Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der vom Vorstand zu bestimmenden Grundsätze zu nutzen.
- (2) Für jedes Mitglied muss das Ansehen, die Zweckverfolgung sowie die Einhaltung der Grundsätze des Vereins nach **§ 2 Abs. (3)** und nach Maßgabe des Verhaltenskodex oberstes Gebot sein. Den Anordnungen des Vorstands ist Folge zu leisten.
- (3) Vereinsmitglieder haben alle Beitragsleistungen gemäß § 8 stets vollständig und fristgerecht zu erbringen.
- (4) Von den Mitgliedern können Umlagen erhoben werden, wenn sie der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und im Einzelfall zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs des Vereins erforderlich sind. Die Höhe aller in einem Geschäftsjahr des Vereins erhobener Umlagen darf den zweifachen jährlichen Mitgliedsbeitrag eines Mitglieds nicht überschreiten. Über die Erhebung einer Umlage und deren Höhe entscheidet der Vorstand.
- (5) Jedes Mitglied hat dem Verein seinen vollständigen Namen, eine ladungsfähige Postanschrift, E-Mail-Adresse sowie eine Bankverbindung anzugeben und jedwede Änderungen dieser Daten unverzüglich mitzuteilen. Im Falle von juristischen Personen i.S.v. § 5 Abs. (3) ist die Verpflichtung durch die gesetzlichen Vertreter zu erfüllen.



§ 8 Beitragsleistungen

- (1) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie sonstigen Beiträge und Leistungen erfolgt durch den Vorstand. Näheres dazu kann vom Vorstand in einer Beitragsordnung geregelt werden.
- (2) Von den Mitgliedern können folgende Beitragsleistungen erhoben werden: einmalige Aufnahmegebühr, jährlicher Mitgliedsbeitrag und sonstige Beitragsleistungen (vgl. § 7 Abs. (4)).
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus und die Aufnahmegebühr, sofern festgesetzt, mit Fälligkeit des ersten Mitgliedsbeitrags zu zahlen. Die Höhe der Beitragsleistungen kann aus sachlichen Gründen für die Mitgliedsarten unterschiedlich festgesetzt werden. Der Vorstand kann Beiträge nach bestimmten Kriterien der Höhe nach staffeln. Durch den Vorstand können auch sonstige Beitragsleistungen der Mitglieder beschlossen werden (vgl. § 7 Abs. (4)).
- (4) Die Aufnahme in den Verein setzt voraus, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft mit seinem Aufnahmeantrag verpflichtet, für den Einzug der Mitgliedsbeiträge am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, oder scheitert das Einzugsverfahren, kann der Vorstand beschließen, dass das jeweilige Mitglied den dadurch verursachten erhöhten Aufwand in Form einer Bearbeitungsgebühr zu tragen hat, die in der Beitragsordnung geregelt wird.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Erbringung der Beitragsleistungen lebenslang befreit. Weitere Anträge auf Befreiung von der Beitragspflicht sind an den Vorstand zu richten und werden nach dessen Ermessen entschieden.

§ 9 Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Vorstand kann das Ruhen der Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds durch Beschluss, der dem Vereinsmitglied in Schrift- oder Textform zuzustellen ist, für längstens zwei (2) Jahre beschließen, sofern:
 - a) das Mitglied mit dem Verein ein Dienst-, Arbeits- oder Angestelltenverhältnis eingegangen ist, wobei nach Ablauf von zwei (2) Jahren und Fortbestehen des Dienst-, Arbeits- oder Angestelltenverhältnisses ein erneutes Ruhen der Mitgliedschaft beschlossen werden kann;
 - b) das Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen (z.B. Zahlung des Mitgliedsbeitrags) gegenüber dem Verein trotz Zahlungsaufforderung länger als drei (3) Monate im Rückstand ist;
 - c) zwischen Mitglied und Verein/Vereinsorganen eine Klage oder ein Ausschlussverfahren anhängig ist;
 - d) das Mitglied Bestimmungen der Vereinsstatuten oder die Interessen des Vereins verletzt und dieser Verstoß nicht den sofortigen Ausschluss des Mitglieds rechtfertigt; oder
 - e) besondere Gründe dies im Einzelfall billig und geboten erscheinen lassen.

Ruht die Mitgliedschaft, werden die Rechte und Pflichten des Mitglieds ausgesetzt. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht des Mitglieds zur Zahlung seines Mitgliedsbeitrags in den Fällen von § 9 Abs. (1) lit. b) bis d) bestehen.

- (2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt (vgl. Abs. (3)), Ausschluss (vgl. Abs. (4)), Streichung von der Mitgliedliste (vgl. Abs. (6)) und Tod des Mitglieds oder Liquidationsbeschluss bzw. Insolvenzantrag bei juristischen Personen.



- (3) Den Austritt aus dem Verein kann ein Mitglied nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres schriftlich und mit Wirkung zum Ende des jeweils laufenden Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklären. Erfolgt die Erklärung im Jahr des Beitritts zum Verein, wird der Austritt erst mit Ablauf des 31.12. des auf das Jahr des Beitritts folgenden Kalenderjahres wirksam. Der Austritt, einschließlich des Datums seines Wirksamwerdens, wird durch den Vorstand in Schrift- oder Textform bestätigt, sofern und sobald das Mitglied seinen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft im Verein (v.a. der Beitragspflicht) vollständig nachgekommen ist.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe durch Beschluss, der mit einer 2/3 Mehrheit gefasst werden muss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, sofern:
 - a) das Mitglied ihm nach dieser Satzung obliegende wesentliche Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt verletzt oder schwerwiegend gegen die Interessen und Grundsätze des Vereins (vgl. § 2 Abs. (3)) oder den Verhaltenskodex verstößt;
 - b) das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb des Vereins durch Äußerungen jedweder Art oder auf andere Weise unehrenhaft oder grob unsportlich bzw. vereinschädigend verhält. Ein unehrenhaftes bzw. grob unsportliches Verhalten liegt insbesondere vor bei Tätlichkeiten, Beleidigung, Bedrohung oder Nötigung von bzw. gegenüber Vereinsmitgliedern oder dritten Personen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen;
 - c) dem Verein nach Beitritt zum Verein gewahr wird, dass das Mitglied einer extremistischen Partei oder einer sonstigen vom Verfassungsschutz beobachteten Gruppierung angehört (geworden) ist.
- (5) Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, ist diesem vor der Entscheidung über den Ausschluss mit einer Frist von zwei (2) Wochen eine Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied in Schrift- oder Textform bekanntzugeben. Dem Mitglied steht das Recht zu, binnen zwei (2) Wochen nach Zugang der Entscheidung Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig und unanfechtbar. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.
- (6) Der Vorstand kann die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliedsliste beschließen, sofern dieses mit der vollständigen Beitragszahlung trotz einer an die letzte bekannte postalische Anschrift oder E-Mail-Adresse gesendeten wiederholten Mahnung länger als zwölf (12) Monate in Rückstand ist und die Beitragszahlung nicht innerhalb von zwei (2) Monaten nach Absendung der letzten Mahnung vollständig geleistet wurde. Die Streichung aus der Mitgliedsliste setzt voraus, dass in der letzten Mahnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde. Mahnungen gelten auch dann als wirksam erfolgt, wenn deren postalische Zusendung als unzustellbar zurückkommt oder der Verein bei elektronischer Übermittlung eine Fehlermeldung erhält (vgl. hierzu § 7 Abs. (5)).
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Hiervon ausgenommen ist der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Die Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder jedweden sonstigen Werten ist ausgeschlossen. Dem Verein zustehende Gegenstände und Unterlagen hat das Mitglied unverzüglich, unaufgefordert und vollständig herauszugeben.



§ 10 Vereinsstrafen und Ordnungsmittel

- (1) Ungeachtet der Bestimmungen zum Ausschluss aus dem Verein kann ein Mitglied aus den in § 9 Abs. (4) lit. a) und b) genannten Gründen mit einer durch den Vorstand zu beschließenden Geldbuße in Höhe von maximal EUR 500,00 belegt werden. Anstelle einer Geldbuße kann der Vorstand in leichteren Fällen eine (ggf. letzte) Verwarnung oder Belehrung aussprechen. In schwereren Fällen kann der Vorstand neben der Geldbuße eine Sperre von maximal einem (1) Jahr für die Teilnahme an Veranstaltungen bzw. Angeboten des Vereins verhängen, wobei aktive Mitglieder insbesondere vorübergehend vom Trainings- und Spielbetrieb ausgeschlossen werden können.
- (2) Entscheidungen des Vorstands, die Vereinsstrafen und Ordnungsmittel betreffen, sind dem betroffenen Mitglied in Schrift- oder Textform zuzustellen. Das Mitglied kann binnen zwei (2) Wochen nach Zugang Einspruch gegen solche Entscheidungen einlegen. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung der Begründung des Einspruchs des betroffenen Mitglieds erneut und endgültig. Die Möglichkeit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Vereinsstrafen bzw. Ordnungsmitteln durch die staatliche Zivilgerichtsbarkeit bleibt unberührt.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Darüber hinaus erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Vereinsinteressen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Zugriff Dritter geschützt.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf: Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; Löschung der zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist; Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; sowie Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu erheben, zu speichern oder in sonstiger Weise gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus fort.
- (4) Der Vorstand kann eine Datenschutzordnung erlassen.



DRITTER ABSCHNITT – ORGANISATION

§ 12 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 13), der Vorstand (§ 14), der Vereinsausschuss (§ 15) sowie die Rechnungs- und Kassenprüfer (§ 16).
- (2) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sofern die Satzung nichts Abweichendes regelt.
- (3) Wählbar für ein organschaftliches Amt im Verein und damit passiv wahlberechtigt sind alle unbeschränkt geschäftsfähigen aktiven oder passiven Mitglieder nach Maßgabe des § 5 Abs. (2).
- (4) Jedes organschaftliche Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Rücktritt oder Abberufung und Annahme der Wahl durch den Nachfolger im Amt. Wird die ordentliche Mitgliedschaft während der jeweiligen Amtszeit beendet, endet auch die Organfunktion des Mitglieds im Verein. Bei einer Wahl abwesende Mitglieder können nur in ein Amt gewählt werden, wenn sie die Annahme der Wahl vorab schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- (5) Neben der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied grundsätzlich nur einem weiteren Organ des Vereins angehören.
- (6) Über vertrauliche Angaben und Geschehnisse des Vereins, die Mitgliedern eines Vereinsorgans bzw. -gremiums oder Personen in wesentlicher Vereinsfunktion (z.B. Trainer, Betreuer) durch ihre Tätigkeit für den Verein bekannt werden, haben diese Stillschweigen zu bewahren. Gleiches gilt für Personen, die kein organschaftliches Amt innehaben, aber an Sitzungen von Vereinsorganen oder durch diese gebildeten Gremien teilnehmen. Hinsichtlich eines Verstoßes gegen diese Vertraulichkeitspflicht gilt § 10 entsprechend.
- (7) Sind Mitglieder eines Vereinsorgans direkt oder indirekt von einem Beschlussgegenstand persönlich oder wirtschaftlich betroffen, haben diese unaufgefordert auf etwaige Interessenkonflikte hinzuweisen und unterliegen insoweit einem Stimmverbot. Ein Stimmverbot besteht nicht, wenn der Beschlussgegenstand sämtliche Vereinsmitglieder betrifft oder diese Satzung etwas Abweichendes vorsieht.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Es findet einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die möglichst im zweiten Quartal durchzuführen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsangelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht anderen Vereinsorganen übertragen ist oder die laufende Geschäftsführung betrifft;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund;
 - c) Entlastung des Vorstands auf Empfehlung des Sprechers der Rechnungs- und Kassenprüfer;
 - d) Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer auf Vorschlag des Vorstands;
 - e) Entgegennahme der durch den Vorstand aufgestellten und von den Rechnungs- und Kassenprüfern geprüften Jahresrechnung;



- f) Bestellung und Abberufung aus wichtigem Grund der Liquidatoren;
 - g) Beschlussfassung über eine Umwandlung des Vereins oder einen Rechtsformwechsel;
 - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
 - i) Beschlussfassung über den Widerspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds.
- (3) Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung als (i) Präsenzversammlung, (ii) virtuelle Versammlung in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten sowie einem gesonderten Passwort zugänglichen virtuellen Raum oder (iii) als Mischform aus Präsenz- und virtueller Versammlung (sog. hybride Versammlung) einberufen. Er ist hierbei berechtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung zu treffen. Im Fall der Einberufung als virtuelle oder hybride Versammlung legt der Vorstand den virtuellen Versammlungsraum sowie die Form der Stimmabgabe fest. Der Vorstand kann das Rede- und Fragerecht bei virtuellen Versammlungen zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen sowie bei hybriden Versammlungen das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzversammlung anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder zu beantworten sind. Beschränkungen nach Maßgabe des Satzes 4 sind jeweils mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels Briefs oder elektronischer Post (unsignierte E-Mail) an die dem Verein vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Adresse bzw. E-Mail-Adresse oder durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins oder in einer örtlichen Tageszeitung. Sofern ein Mitglied dies wünscht, ist der Vorstand verpflichtet, die Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte postalische Anschrift zu übermitteln. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier (4) Wochen liegen (Einberufungsfrist). Eine auf Anforderung eines Mitglieds erfolgende postalische Einladung gilt als zugegangen, wenn diese spätestens drei (3) Tage vor Ablauf der Einberufungsfrist zur Post gegeben wurde. Wird die Mitgliederversammlung vom Vorstand als virtuelle Versammlung einberufen, ist das jeweils ausschließlich für die einberufene Versammlung geltende Passwort für den virtuellen Versammlungsraum mit gesonderter E-Mail unmittelbar vor der Mitgliederversammlung, frühestens jedoch acht (8) Stunden vor dem terminierten Versammlungsbeginn, bekanntzugeben. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse. Sofern ein Mitglied dies wünscht, ist der Vorstand verpflichtet, das Passwort an die dem Verein zuletzt mitgeteilte postalische Anschrift zu übermitteln. Ausreichend ist die ordnungsgemäße postalische Absendung des Passworts zwei (2) Tage vor der einberufenen Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung sind die Gegenstände der beabsichtigten Beschlussfassung in der Tagesordnung zu bezeichnen. Anträge auf Satzungsänderungen sind bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitzuteilen. Davon ausgenommen ist ein Antrag auf Neufassung der Satzung.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, bis zwei (2) Wochen vor dem angekündigten Termin der Mitgliederversammlung in Schrift- oder Textform Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Bei auf Änderung der Satzung gerichteten Anträgen sind die zu ändernden Satzungsbestimmungen im Wortlaut darzulegen. Auf die vorstehenden Anforderungen ist in der Einladung



unter Hinweis auf die Antragsfrist hinzuweisen. Verspätete oder unzureichend begründete Anträge können nur behandelt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Dies gilt nicht für Anträge betreffend Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

- (6) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt sind sämtliche Mitglieder, also auch diejenigen, denen kein Stimmrecht zusteht. Auch dürfen gesetzliche Vertreter von minderjährigen Mitgliedern an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, Gäste zur Mitgliederversammlung einzuladen. Ein Stimmrecht kommt diesen Personen nicht zu.
- (7) In der Mitgliederversammlung antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Eine Vertretung ist jeweils nur durch ein anderes ordentliches Mitglied möglich, sofern das zur Vertretung berechtigte Mitglied höchstens zwei (2) weitere Stimmen auf sich vereint. Voraussetzung für das Stimm- und Wahlrecht ist ferner, dass das Mitglied zum Zeitpunkt der Ausübung des Stimmrechts seine Beitragsleistungen im laufenden Geschäftsjahr vollständig erfüllt hat und die Mitgliedschaft nicht ruhend gestellt ist (vgl. § 9 Abs. (1)).
- (8) Ungeachtet der Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 13 Abs. (1) ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen:
 - a) binnen vier (4) Wochen, sofern dies mindestens von dreiunddreißig Prozent (33 %) aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt wird;
 - b) binnen drei (3) Wochen im Falle der dauernden Beschlussunfähigkeit des Vorstands (vgl. § 14 Abs. (11));
 - c) binnen zwei (2) Wochen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, darf diese nur Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie berufen wird.

- (9) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl des Protokollführers. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, geleitet (Versammlungsleiter). Sofern beide Personen verhindert sind und der Vorstand keinen Vertreter für die Versammlungsleitung schriftlich beauftragt hat, wählt die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder einen Versammlungsleiter. Nach Eröffnung und Begrüßung bringt der Versammlungsleiter die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, es sei denn, die Mitgliederversammlung fasst einen hiervon abweichenden Beschluss. Dem Versammlungsleiter obliegt die Wahrnehmung des Ordnungs- und Organisationsrechts sowie des Hausrechts während der Mitgliederversammlung.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nicht etwas Abweichendes vorsieht.
- (11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich offen per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abweichend hiervon und sofern die Satzung nichts Abweichendes vorsieht,



- a) ist im Falle der Einberufung einer Präsenzversammlung auf Antrag von mindestens zwanzig Prozent (20 %) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und geheim abzustimmen;
 - b) ist im Falle der Einberufung einer virtuellen Versammlung auf Antrag von mindestens zwanzig Prozent (20 %) der stimmberechtigten Mitglieder in elektronischer Form geheim bzw. im Falle der Einberufung einer hybriden Versammlung durch die physisch anwesenden Mitglieder schriftlich und geheim sowie durch die virtuell anwesenden Mitglieder in elektronischer Form und geheim abzustimmen;
 - c) ist bei Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands aus wichtigem Grund eine Mehrheit von Dreivierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen erforderlich;
 - d) sind bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Zwecks eine Mehrheit von fünfundsiebzig Prozent (75 %) der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei mindestens achtzig Prozent (80 %) der Mitglieder anwesend sein müssen (vgl. § 19 Abs. (2)).
- (12) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Mitglieder des Vereins:
- a) an einer einberufenen Präsenzversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte unter Beachtung der für virtuelle Versammlungen geltenden Sicherheitsvorgaben (vgl. Abs. (6)) im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen;
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Versammlung in Schrift- oder Textform im Sinne des § 126b BGB abgeben können.
- (13) Für die Berechnung der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen gilt folgendes:
- a) Enthaltungen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder sind nicht zu berücksichtigen. Als Stimmenthaltungen gelten bei Abstimmung per Handzeichen ausdrücklich als Enthaltung abgefragte und bei schriftlicher oder elektronischer Abstimmung ausdrücklich als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmen;
 - b) ungültig abgegebene Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Als ungültig abgegebene Stimmen gelten leer oder unter einer Bedingung abgegebene oder bewusst ungültig gemachte Stimmzettel bzw. elektronische Stimmabgaben sowie wegen Verlassens des Versammlungsorts bzw. -raums vor Abstimmung der Mitgliederversammlung nicht kommunizierte Stimmen;
 - c) bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass in solchen Fällen das Los entscheiden soll.
- (14) Bei Wahlen ist grundsätzlich der Kandidat durch die Mitgliederversammlung gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang (z.B. bei der Wahl des Vorstands) von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang (Stichwahl) der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt und die Wahl ist zu wiederholen.
- (15) Blockwahlen sind zulässig, sofern keine schriftliche und geheime bzw. bei virtueller Teilnahme elektronische und geheime Abstimmung erfolgen muss und die Mitgliederversammlung die Durchführung der



Blockwahl mit einfacher Mehrheit beschließt. Bei einer Blockwahl kann jedes stimmberechtigte Mitglied hinsichtlich einer Gesamtliste abstimmen.

- (16) Der Vorstand kann eine schriftliche Beschlussfassung der Mitglieder beantragen. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder einer schriftlichen Beschlussfassung zustimmt. Die in dieser Satzung oder gesetzlich geregelten Beschlussmehrheiten für Sachentscheidungen bleiben davon unberührt. Für die Einhaltung des Schriftformerfordernisses nach Maßgabe dieses Abs. (13) genügt Textform im Sinne des § 126b BGB. Bei der schriftlichen Beschlussfassung hat der Vorstand allen ordentlichen Mitgliedern die Beschlussvorlage in Textform zu übermitteln und diese zu begründen. Zugleich ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens sieben Tagen zu setzen, binnen derer diese über die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren sowie die vorgelegte Sachfrage zu entscheiden haben. Nach Beendigung der Abstimmung hat der Vorstand den Mitgliedern das Ergebnis der Abstimmung in Textform mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Protokolls nach Maßgabe des Abs. (17) bleibt hiervon unberührt.
- (17) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen oder elektronisch zu signieren ist. Das Protokoll soll insbesondere Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, das Abstimmungsergebnis sowie den Wortlaut von gefassten Beschlüssen wiedergeben. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu nehmen.
- (18) Die Unwirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur durch die Erhebung einer Klage vor dem zuständigen Gericht und innerhalb einer Ausschlussfrist von einem (1) Monat nach dem Tag der Mitgliederversammlung, die den Beschluss gefasst hat, geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt. Die Nichtigkeit kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Mitgliederversammlung als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt wurde, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus den folgenden Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzender;
 - b) 2. Vorsitzender;
 - c) Kassier;
 - d) Schriftführer;
 - e) Jugendleiter;
 - f) Abteilungsleiter 1. Mannschaft;
 - g) bis zu fünf (5) Beisitzer.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassier. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten. Der 2. Vorsitzende und der Kassier sind zur Vertretung



des Vereins nur gemeinsam befugt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Kassier zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Mitglied des Vorstands kann jedes aktive oder passive Mitglied des Vereins werden. Vor der Wahl des Vorstands ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei (2) Wahlhelfern zu bestellen. Für die Wahl des Vorstands übernimmt der Wahlleiter die Versammlungsleitung.
- (4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei (2) Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Jedes Mitglied des Vorstands bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung und Eintragung seines Nachfolgers in das Vereinsregister im Amt. Die Übergangszeit wird nach Maßgabe dieser Satzung beschränkt auf neun (9) Monate und ist nicht verlängerbar.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand übernimmt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins sowie die Wahrnehmung der laufenden Geschäftsführung und Leitung des Vereins. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers zu führen und den Verein im Sinne seiner Zweckbestimmung zu leiten. Dem Vorstand obliegen ferner die durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Erstellung der Jahresrechnung;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Beschlussfassung über Vereinsstrafen und Ordnungsmittel;
 - f) Beschlussfassung über eine Beitragsordnung und Datenschutzordnung; sowie
 - g) Einstellung und Entlassung des notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Personals.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des Vorstands können in der konstituierenden Vorstandssitzung durch Beschluss verteilt und in der Geschäftsordnung konkretisiert werden.

- (7) Der Vorstand unterliegt in Fragen der laufenden Geschäftsführung keinen Weisungen der Mitgliederversammlung, ist jedoch verpflichtet, die für den Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis festgesetzten Beschränkungen einzuhalten.
- (8) Ohne dass dies zu einer Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstands nach außen führt, ist in folgenden Fällen die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Aufnahme und Vergabe von Darlehen; sowie
 - c) Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter.



- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen, die bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden, bzw. im Falle von dessen Verhinderung oder auf dessen Wunsch vom 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei (2) Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist binnen zwei (2) Wochen einzuberufen, sofern mindestens zwei (2) Mitglieder dies unter Darlegung der Einberufungsgründe verlangen. Der Einsatz moderner Kommunikationsmittel (z.B. Video- oder Telefonkonferenz, Live-Chat) ist zulässig, sofern die Form der Teilnahme der Vorstandsmitglieder und der Sitzungsinhalt (insbesondere Anträge und Beschlussfassung) in Textform dokumentiert werden und kein Mitglied das persönliche Zusammentreffen des Vorstands oder schriftliche, geheime Abstimmung verlangt. Ad-hoc-Sitzungen des Vorstands sind unter Befreiung von der Berufungsfrist zulässig, sofern alle Mitglieder, gleich in welcher Form, an dieser teilnehmen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.
- (10) Die in § 14 Abs. 1 genannten Mitglieder des Vorstands sind in den Sitzungen des Vorstands stimmberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (jedes Mitglied hat eine Stimme) gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung diejenige des 2. Vorsitzenden.
- (11) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus dem Amt aus, legt das Amt nieder oder ist nicht nur vorübergehend an der weiteren Amtsausübung gehindert, so kann vom Vorstand innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit bestellt werden. Ansonsten sind die Aufgaben und Zuständigkeiten vom verbleibenden Vorstand zu übernehmen.
- (12) Der Vorstand kann bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung übertragen. Werden besondere Vertreter bestellt, erhalten diese vom Vorstand eine Bestellungsurkunde und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Näheres dazu kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden. Der Vorstand kann ferner zur fachlichen Beratung sowie zur Unterstützung bei den ihm zugewiesenen Aufgaben (auch projektbezogen oder befristet) Ausschüsse einsetzen, deren Mitgliedern (nicht zwingend Vereinsmitglieder) jedoch weder ein Stimm- noch Vertretungsrecht zukommt. Einzelheiten, insbesondere zur Dauer, den Aufgaben sowie zur Organisation der Sitzungen, hat der Vorstand bereits mit Beschlussfassung festzulegen.
- (13) Die Mitglieder des Vorstands können durch Beschluss des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden, wobei das betroffene Mitglied des Vorstands nicht stimmberechtigt ist.
- (14) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein nur für jeden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten beschließen, dass zugunsten der Mitglieder des Vorstands Versicherungsschutz (D&O) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen unterhalten wird, der die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit für den Verein abdeckt.



§ 15 Vereinsausschuss

Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben oder Tätigkeiten einen Vereinsausschuss einsetzen und wieder aufheben. Die Mitglieder und die Anzahl des Vereinsausschusses werden durch den Vorstand festgelegt. Dem Vereinsausschuss können durch den Vorstand bestimmte Aufgaben zugewiesen werden. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zu Sitzungen des Vorstands geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

§ 16 Rechnungs- und Kassenprüfer

- (1) Die Rechnungs- und Kassenprüfer bestehen aus zwei (2) Mitgliedern. Die Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer findet auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung statt. Die Bestellung zum Rechnungs- und Kassenprüfer setzt die Mitgliedschaft im Verein nicht voraus, allerdings darf eine zur Wahl als Rechnungs- und Kassenprüfer bestimmte Person nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Die Amtsdauer der Rechnungs- und Kassenprüfer beträgt ein (1) Jahr und endet mit Beendigung der auf die Wahl folgenden ersten (1.) ordentlichen Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 13 Abs. (1).
- (3) Die Rechnungs- und Kassenprüfer sind für die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung darüber durch einen dazu bestimmten Vertreter (Sprecher) in der Mitgliederversammlung verantwortlich. Beanstandungen haben sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht hingegen auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von genehmigten Ausgaben zu erstrecken. Die Tätigkeit ist vertraulich. Die Rechnungs- und Kassenprüfer sollen der Mitgliederversammlung empfehlen, ob und inwieweit der Vorstand zu entlasten ist.

VIERTER ABSCHNITT – ABTEILUNGEN

§ 17 Abteilungen

- (1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten (z.B. Eishockey, Inline-Hockey, Floorball oder andere dem Eissport verwandte Sportarten oder Betätigungen) auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann jederzeit beschließen, dass weitere Abteilungen eingerichtet oder bereits eingerichtete Abteilungen wieder geschlossen werden.
- (2) Sind Abteilungen eingerichtet, wählt jede Abteilung für die Dauer von zwei (2) Jahren einen Abteilungsleiter, der durch den Vorstand zu bestätigen ist. Die Bestätigung des gewählten Abteilungsleiters kann unter Angabe von Gründen durch den Vorstand mit der Folge verweigert werden, dass eine erneute Wahl durch die Abteilung zu erfolgen hat. Diese ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Verweigert die Mitgliederversammlung die Bestätigung des erneut gewählten Abteilungsleiters, ist der Vorstand berechtigt, einen Abteilungsleiter direkt zu bestellen. Abteilungsleiter sind dem Vorstand zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet.
- (3) Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch begründeten Beschluss abberufen. Der Beschluss ist endgültig und unanfechtbar. Dem Abteilungsleiter ist zuvor jedoch die Möglichkeit einer Stellungnahme zu gewähren.



- (4) Abteilungen können sich zum Zwecke der Selbstorganisation eine Abteilungsordnung geben, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf. Gleiches gilt für Änderungen der Abteilungsordnung.

FÜNFTER ABSCHNITT – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand hat über die Vereinsgeschäfte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Buch zu führen und binnen sechs (6) Monaten nach Geschäftsjahresende eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von den Rechnungs- und Kassenprüfern (vgl. § 16) geprüft. Die geprüfte Jahresrechnung ist sodann der Mitgliederversammlung vorzulegen (vgl. § 13 Abs. (2) lit. f)).
- (3) Soweit aufgrund rechtlicher bzw. gesetzlicher Vorgaben ein geprüfter Jahresbericht zu erstellen ist, beauftragt der Vorstand hierzu einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Über das Prüfergebnis hat der Vorstand in der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand kann darüber hinaus im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Prüfung der Jahresrechnung durch einen Steuerberater beauftragen.

§ 19 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens durch den Vorstand Vereins- bzw. Geschäftsordnungen geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereins- bzw. Geschäftsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist der Vorstand zuständig, sofern diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der in einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von vier (4) Wochen einberufenen Mitgliederversammlung zu fassen ist. Im Falle der Berufung der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von achtzig Prozent (80 %) der Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von fünfundsiebzig Prozent (75 %) der abgegebenen Stimmen erforderlich. Kann die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden oder kommt die Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der ersten Mitgliederversammlung (Erste Versammlung) eine weitere Mitgliederversammlung (Weitere Versammlung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, sofern in der Einladung auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde. Der Verein wird liquidiert durch den Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einen abweichenden Liquidator.
- (3) Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Holzkirchen mit der Auflage zu, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, die den Eissport fördern, zu verwenden.
- (4) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern des Vereins im Innenverhältnis nicht für fahrlässig



verursachte Schäden oder Verluste, die diese Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden. Werden die vorbezeichneten Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

- (5) Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige vom Registergericht oder dem Finanzamt im Zusammenhang mit einer Satzungsänderung oder Neufassung der Satzung verlangte Ergänzungen zu beschließen und zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden. Gleiches gilt bei lediglich redaktionellen Änderungen oder solchen im Format der Satzung. Bei Änderungen dieser Satzung oder bei Neufassung der Satzung können die Vereinsorgane bereits auf der Grundlage der jeweils beschlossenen geänderten oder neugefassten Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam werden.
- (6) Bekanntmachungen des Vereins und/oder von Maßnahmen bzw. Entscheidungen seiner Organe können, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden.

Holzkirchen, den 15.06.2023

Stefan Schuster
1. Vorsitzender
ESC Holzkirchen e.V.

